Kleine Anfrage

# Sparpotenzial mit TARMED

| | |
|---|---|
| Frage von | Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert |
| Antwort von | Regierungsrätin Dr. Renate Müssner (2009-2013) |

## Frage vom 21. März 2012

Nachdem die Regierung kurz nach der Ablehnung des Spitalkredits durch das Volk einen Arzttarif genehmigt hat, welcher in den Kapiteln 0 und 1 Mehrkosten von CHF drei Millionen verursacht, und in der Zwischenzeit die Kostenentwicklung für das Jahr 2011 für Liechtenstein gemäss dem Kostenmonitoring des Bundesamtes für Gesundheit einsehbar ist, möchte ich die folgenden Fragen an die Regierung richten:

* Wie haben sich die Kosten in Prozenten und in absoluten Beträgen pro versicherte Person zwischen dem Jahr 2005 bis und mit dem Jahr 2011 in den TARMED relevanten Kostengruppen in Liechtenstein und der Schweiz entwickelt?
* Wenn Liechtenstein die gleichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2005 wie die Schweiz mit dem Tarifsystem Tarmed gehabt hätte, welche Summe für alle Versicherten hätte im Jahr 2011 im Bereich der ambulanten Arztkosten eingespart werden können?
* Nachdem der neue Tarif zwar mehr Transparenz, aber leider keine vergleichbare Transparenz mit der Schweiz bringen wird, und in einem Rechtsstaat die Behauptungen vor einem Richter bewiesen werden müssen, da ansonsten der Richter den Angeklagten mangels Beweisen frei sprechen muss, frage ich die Regierung, inwiefern es nicht zielführend wäre, sofern man effektiv an der Sanktion von schwarzen Schafen im Sinne der Prämienzahler interessiert ist, eine vergleichbare Transparenz in Liechtenstein einzuführen?

## Antwort vom 23. März 2012

**Einleitung:**

Einleitend ist festzuhalten, dass die Genehmigung der Kapitel 0 und 1 nicht per se zu Mehrkosten in Höhe von 3 Millionen Franken führen wird, sondern dies aufgrund der Modellberechnungen anhand des Mengengerüsts für das Jahr 2008 errechnet wurde. Es ist heute nicht definitiv absehbar, wie sich das Mengengerüst verändern wird und wie sich die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Tarifwerken finanziell auswirken werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kosten für das laufende Jahr maximal um 1.5 Millionen Franken erhöhen würden – hier bitte im Konjunktiv gesprochen - , da die Genehmigung der Kapitel 0 und 1 erst Mitte Jahr wirksam wird. Der total revidierte Arzttarif ist insgesamt kostenneutral umzusetzen und eine mögliche Kostenzunahme also zeitlich begrenzt.  Die Regierung weist darauf hin, dass die Abänderung der Medikamentenpraxis im Bereich der Co-Marketing-Produkte, wie sie kürzlich in einer offiziellen Medienmitteilung der Regierung angekündigt wurde, einen erheblichen Teil allfälliger Mehrkosten durch den Tarifwechsel kompensieren würde.

**Zu Frage 1:**

| | Kosten pro Person 2005 | Kosten pro Person 2011 | Veränderung 2005 / 2011 | D 2005 - 2011 |
|---|---|---|---|---|
| Ambulante Arztkosten FL | 824 | 966 | 17.2% | 142 |
| Ambulante Arztkosten CH | 627 | 711 | 13.4% | 84 |
| Ambulante Spitalkosten FL | 318 | 430 | 35.2% | 112 |
| Ambulante Spitalkosten CH | 391 | 540 | 38.1% | 149 |

Quelle: Kostenmonitoring BAG

**Zu Frage 2:**

Die ambulanten Arztkosten beliefen sich dann auf CHF 934 statt 966. Wie bereits in den zahlreichen, vorhergehenden kleinen Anfragen zum selben Thema, hält die Regierung folgendes fest: Der liechtensteinische Arzttarif und der Tarmed sind zwei unterschiedliche Tarifsysteme. Eine Umlegung einer Kostensteigerung eines bestimmten Mengengerüsts auf das Mengengerüsts eines Landes mit einer anderen Tarifstruktur ist daher nicht statthaft und weist keinerlei empirischen Wert auf. Es kann damit nicht nachgewiesen werden, ob die Einführung von Tarmed in Liechtenstein eine Dämpfung der Kostensteigerung bewirkt hätte. Dazu müsste jede einzelne, verrechnete Position eines Geschäftsjahres der entsprechenden Position des Tarmed zugeordnet werden. Nur so könnte eine seriöse Aussage gemacht werden, ob die bezogenen Leistungen im Tarifsystem Tarmed günstiger oder eventuell sogar teurer gewesen wären. Die simple Umlegung von Kostensteigerungen entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

**Zu Frage 3:**

Die Durchsetzung von Rückforderungen im ordentlichen Rechtsweg ist nicht abhängig von der Vergleichbarkeit von Tarifen. Im zivilgerichtlichen Verfahren muss konkret nachgewiesen werden, dass zu Unrecht Leistungen bezogen wurden. Hier genügt es nicht mehr, sich auf Vergleiche mit ähnlichen, keinesfalls aber identischen Leistungserbringern zu berufen. Die Vergleichbarkeit schafft die Basis für die Identifizierung von möglicherweise fehlbaren Leistungserbringern, vor Gericht muss aber der konkrete Nachweis erbracht werden, dass die WZW-Kriterien nicht eingehalten wurden. Eine Sanktionierung ist daher auch mit dem liechtensteinischen Arzttarif möglich, die Einführung von Tarmed in Liechtenstein ist keinesfalls Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung von Wirtschaftlichkeitsverfahren.

Darüber hinaus bestanden im KVG der Schweiz die WZW – Verfahren schon vor der Einführung des Tarmed-Tarifwerks und sind durchgeführt worden, als also beinahe jeder Kanton einen eigenen Tarif hatte.